Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Sachsen

Zweite Ergänzung des Fragenkatalogs zur Bezahlung aus der Endstufe (Seniorität)

Zwei Widerspruchsbescheide

Mitglieder legten in der Vergangenheit mehrere Widersprüche ein (z.B. 2010 und 2011). Es wurde ein erster Widerspruchsbescheid zugestellt, der nur einen der Widersprüche ablehnte. Dagegen erfolgte die Klage durch das Mitglied. Nach Einreichung der Klage vor dem Verwaltungsgericht erhielt das Mitglied einen zweiten Widerspruchsbescheid für den zweiten Widerspruch.
Gegen den zweiten Widerspruchsbescheid muss ebenfalls innerhalb der Klagefrist (1 Monat) vorgegangen werden. Zu diesem Zweck wird empfohlen, ein Klageerweiterungsschreiben beim Verwaltungsgericht einzureichen. In dem Schreiben ist zu formulieren, dass die Klage … (Aktenzeichen des laufenden Klageverfahrens bitte angeben) erweitert und die Aufhebung des zweiten Widerspruchsbescheides beantragt wird.
Das Vorgehen im Wege der Klageerweiterung (statt einer neuen eigenständigen Klage) dient der Vermeidung höherer Gerichtskosten.
Falls man nicht gegen den zweiten Bescheid vorgeht, kann dies negative Auswirkungen auf das laufende Klageverfahren haben. Denn dann läge eine bestandskräftige Ablehnung der streitigen Besoldungsansprüche vor.

Zustellung der Widerspruchsbescheide mit Postzustellungsurkunde (PZU)

Zurzeit werden weitere Widerspruchsbescheide mittels PZU bekannt gegeben. Hierbei handelt es sich um die formgerechte Zustellung von Widerspruchsbescheiden. Somit steht das Zustellungsdatum fest. Die Klagefrist von einem Monat ist hier besonders zu beachten. Weitere Besonderheiten ergeben sich nicht.

Streitwert

Mitglieder wurden seitens der Verwaltungsgerichte aufgefordert sich zum Streitwert zu äußern. Der Streitwert wurde vorläufig pauschal mit 5.000,00 Euro festgesetzt.

Von einer Äußerung zum Streitwert soll abgesehen werden. Der Aufforderung zur Äußerung zum Streitwert braucht derzeit nicht nachgekommen zu werden, da eine genauere Bezifferung des Streitwertes durch das einzelne Mitglied nicht möglich ist.

Elterngeld
Hinsichtlich bereits bestandskräftiger Elterngeldbescheide wird seitens des Dienstleistungszentrums geprüft ob evtl. doch noch Ansprüche geltend gemacht werden können.